



Datum

Geschäftsbereich/Fachbereich
G IV/FB Stadtentwicklung
Karl-Marx-Straße 67
03044 Cottbus

Einwohneranfrage zur Entwicklung der Stadtpromenade vom 21.10.2020

Sehr geehrter Herr Karras,
sehr geehrte Damen und Herren Stadtverordnete

in Beantwortung der Fragestellung vom 21.10.2020 zur Entwicklung in der
Stadtpromenade teile ich Ihnen Folgendes mit:

Fragestellung:

Jetzt reicht es!

In der LR habe ich im Bericht über die Sitzung des Bauausschusses gelesen, dass der sogenannte Investor Herr Becker schon wieder einmal neu Baupläne für das Blechen-Carré II bis Ende des Monats einreichen will. Diese Masche kennen wir doch schon zur Genüge.

Ich bitte die Stadtverordnetenversammlung, die Stadtverwaltung zu beauftragen, ihre Zeit nicht mehr mit der Prüfung von eingereichten Bauplänen des Herrn Becker zu verschwenden! Es gibt Wichtigeres für die Stadt zu tun. Er hatte schon mehrfach Chancen nicht genutzt. Jetzt reicht es!

Meine Frage hierzu:

Wird die Stadtverwaltung wirklich wieder neue Baupläne einer umfangreichen Prüfung auf Realisierbarkeit unterziehen, welche Herr Becker bis Ende Oktober 2020 einreicht?

Antwort:

Sowohl die Stadtverordnetenversammlung als auch die Stadtverwaltung setzen sich seit vielen Jahren intensiv mit der Entwicklung des Grundstückes an der Stadtpromenade auseinander und haben wiederholt Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern bzw. Investoren geführt.

Zeichen Ihres Schreibens

Sprechzeiten

Di 13.00 bis 17.00 Uhr
Do 09.00 bis 12.00 Uhr
und 13.00 bis 18.00 Uhr

Ansprechpartner/-in
Herr Hollnick

Zimmer
4.076

Mein Zeichen
61-Holl

Telefon
0355 612 41 54

Fax
0355 612 13 41 54

E-Mail
Christian.Hollnick@Cottbus.de

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

Alle Beteiligten wünschen sich eine kurzfristige Beseitigung des städtebaulichen Missstandes und eine adäquate Nachnutzung des exponierten innerstädtischen Areal.

Der im September 2016 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossene Bebauungsplan „Einkaufszentrum Stadtpromenade“ wurde im November 2016 in Kraft gesetzt. Dieser lässt für das Areal ausschließlich die Errichtung eines entsprechenden Centers zu. Im April 2018 wurde dazu eine Baugenehmigung erteilt, die eine Gültigkeitsdauer von 6 Jahren besitzt.

Das Baugrundstück befindet sich in Privateigentum. Eigentum genießt einen grundgesetzlichen Schutz. Damit obliegt es grundsätzlich dem Eigentümer zu entscheiden, wie er mit seinem Eigentum umgeht. Eine Eingriffsmöglichkeit in diesen grundgesetzlichen Schutz besteht nur auf der Grundlage von Gesetzen, die wiederum an dem Maßstab des Grundgesetzes gemessen werden müssen.

Die von Herrn Becker in der Sitzung des Ausschusses für Bau und Verkehr im Oktober 2020 angekündigten neuen Unterlagen sind bisher nicht bei der Verwaltung eingegangen. Sobald dies erfolgt, wird die Verwaltung prüfen, ob das aktualisierte Vorhaben mit den Regelungen des Bebauungsplanes vereinbar ist. Allerdings zeichnet sich bereits ohne konkrete Kenntnis der Umplanung ab, dass ihre Übereinstimmung mit den rechtlichen Vorgaben nicht gegeben ist.

Ob eine Verfahrensweise zur Änderung des Bebauungsplanes umgesetzt wird, obliegt der abschließenden Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung.

Mit freundlichen Grüßen

Marietta Tzschoppe
Bürgermeisterin